



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 17.12.2019

CR Klaus Herrmann
Krone Multimedia GmbH & Co KG für „krone.at“
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser mit den auf „krone.at“ veröffentlichten Beiträgen „Designertaschen zum Schnäppchenpreis“, „Bitte lächeln: T-Shirts mit Botschaft“ und „4K-Fernseher gibt’s nun stark vergünstigt!“.

In den Beiträgen werden unterschiedliche Produkte wie z.B. vergünstigte Handtaschen oder Fernsehgeräte angepriesen. Die Beiträge enthalten jeweils eine Liste mit mehreren Produkten, wobei unterhalb jedes einzelnen Produkts ein Link angeführt ist. Durch Anklicken des Links gelangt man zum angebotenen Produkt auf der Plattform des Online-Versandhändlers Amazon.

Am Ende der Beiträge findet sich folgender Hinweis: „Dieser Artikel entstand in redaktioneller Unabhängigkeit. Als Amazon-Partner verdienen wir aber an qualifizierten Verkäufen. Die Preise können tagesaktuell abweichen.“

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisieren, dass es sich bei den Beiträgen um nicht ausreichend gekennzeichnete Werbung handle.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch bringt er Ihnen die Kritik der Leserinnen und Leser zur Kenntnis. Darüber hinaus sieht auch der Senat sowohl die Aufmachung der Beiträge als auch den am Ende angeführten Hinweis kritisch.

Der Senat weist Sie darauf hin, dass es Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen 2015/018, 2017, 028, 2017/089, 2017/238). Nach Ansicht des Senats haben die Beiträge ausschließlich den Zweck, dass die Leserinnen und Leser die ausgewiesenen Produkte online kaufen. Daher stellt sich die Frage, inwiefern die Beiträge überhaupt redaktionell aufbereitet wurden.

Zwar wird im beigefügten „Hinweis“ festgehalten, dass der Artikel in redaktioneller Unabhängigkeit entstanden sei. Im nächsten Satz wird jedoch angemerkt, dass der Verlag als Amazon-Partner aber an qualifizierten Verkäufen verdiene. Der Senat erkennt darin einen gewissen Widerspruch.

Schließlich kritisiert der Senat, dass der Hinweis, dass Ihr Medium an qualifizierten Verkäufen als Partner verdiene, nicht am Anfang der Beiträge platziert wurde.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF